Hauptsatzung der Stadt Höhr-Grenzhausen vom 28. April 1999 in der Fassung vom 08.09.2020

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Höhr-Grenzhausen erfolgen in einer Wochenzeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Veröffentlichungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen sowie damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen bekannt gemacht werden. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist, während der Dienstzeit. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum) Frist und Zeit der Auslegung werden gemäß Abs. 1 spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Stadtrates, eines Ausschusses oder Beirats nicht rechtzeitig nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung in der Westerwälder Zeitung (Ausgabe F).
- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
- 1. Haupt- und Finanzausschuss
- 2. Bau-, Park- und Friedhofsausschuss
- 3. Forst- und Umweltausschuss
- 4. Sozial-, Sport-, Jugend- und Kulturausschuss
- 5. Sanierungsausschuss
- 6. Rechnungsprüfungsausschuss
- 7. Schulträgerausschuss für die Grundschule
- 8. Marketingausschuss.
- (2) Die Ausschüsse bestehen mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses aus acht vom Rat gewählten Mitgliedern und Stellvertretern. Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses beträgt neun. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Mitglieder und Stellvertreter des Schulträgerausschusses setzen sich wie folgt zusammen: 1. dem Schulleiter der Grundschule Goethe-Schule 2. drei Eltern von der Elternschaft gewählte Eltern 3. vier Mitgliedern des Stadtrates.
- (3) Alle Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses, des Sanierungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses müssen dem Stadtrat angehören. Die übrigen Ausschüsse können sich aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgern zusammensetzen. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder und Stellvertreter soll dem Stadtrat angehören.
- (4) Die Stellvertreter können jedes Ausschussmitglied der Fraktion (Partei/Wählergruppe), von der sie zur Wahl vorgeschlagen sind, vertreten.

§ 3 Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse beraten grundsätzlich innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vor.¹
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 4 Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Über die Sitzungen der Ausschüsse sind die Ratsmitglieder durch Übersendung der Tagesordnung zu informieren.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt, in folgenden Fällen abschließend zu entscheiden:
- 1.Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einem Betrag von 25.000,00 €.
- 2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist
- 3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 50.000,00 €.
- 4. Verfügung über das Gemeindevermögen (Ankauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastungen) sowie Hingabe von Darlehen der Stadt, Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben bis zur Werthöhe von 50.000,00 €
- 5. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung
- 6. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zur Höhe von 50.000,00 €
- 7. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuss übertragen ist, bis zu einem Zuwendungsbetrag von 50.000,00 Euro.
- 8. Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Zuständigkeit nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
- 9. Erhebung von Vorausleistungen auf Erschließungsbeiträge
- 10. Entscheidung in allen kulturellen Angelegenheiten
- 11. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Enzelfall. Die

Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00€ je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss. Sofern die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr die Wertgrenze des § 24 Absatz III GemHVO in seiner jeweils gültigen Fassung nicht übersteigt, entfällt die Beschlussfassung durch den Haupt- und Finanzausschuss über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendung und auch die Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist außerdem oberste Dienstbehörde im Sinne der §§ 74 Abs. 7 und 75 Abs. 1 Satz 1 LPersVG.

- (4) Dem Bau-, Park –und Friedhofsausschuss werden folgende Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen:
- 1. Ausübung des Vorkaufsrechts im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist

¹ Wortlaut des Absatzes I wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 16.01.2017 (Beschluss-Vorlage Nr. 2/003/2017) geändert; bekannt gemacht im Kannenbäckerland-Kurier am 26.01.2017.

- 2. Einvernehmen in den Fällen der §§ 36 i.V.m. 31, 34, und 35 BauGB
- 3. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden
- 4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Höhe von 25.000,00 €
- (4) Dem Sanierungsausschuss werden im Sanierungsgebiet folgende Aufgaben übertragen:
- A. Vorbereitende Beschlussfassung
- 1. Mitwirkung und Entscheidungsvorbereitung bei der Aufstellung von Sanierungs-Bebauungsplänen
- 2. Technische und rechtliche Realisierung von Straßenbauplanungen
- 3. Maßnahmen mit sozialstrukturellen Auswirkungen
- 4. Sanierungsbedingte Betriebsverlagerungen, Umsetzung sonstiger gewerblicher Nutzungsbereiche mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 €
- 5. Aufstellung von Rahmenplanungen und Verkehrsplanungen
- 6. Grundstücksankäufe und Grundstücksverkäufe mit einem Verkehrswert von mehr als 50.000,00 €
- 7. Erstellung von Sozialplänen
- B. Endgültige Beschlussfassung
- 1. Einvernehmen in den Fällen der §§ 36 i.V.m. 31 und 34 BauGB, der Gestaltungssatzung sowie des § 144 Abs. 1 BauGB
- 2. Durchführbarkeit von Modernisierungsverträgen
- 3. Aufstellung von Detail-Gestaltungsplanungen auf der Grundlage von abgesicherten Maßnahmen aus Bebauungsplänen, den vorbereitenden Untersuchungen und Rahmenplanungen
- 4. Auswirkungen und Folgewirkungen von Fassadenplanungen
- 5. Sanierungsbedingte Betriebsverlagerungen, Umsetzung sonstiger gewerblicher Nutzungsbereiche mit einem Kostenaufwand bis zu 50.000,00 €
- 6. Maßnahmen zur Regelung des fließenden und ruhenden Verkehrs, die auf Grund der Verkehrsplanung erfolgen
- 7. Maßnahmen im Zusammenhang mit den Grundsätzen des Sozialplanes
- 8. Wahrnehmung denkmalpflegerischer Belange
- 9. Anhörung und Beteiligung weiterer Personen als Vertreter von Behörden und Institutionen im Rahmen des Sanierungsverfahrens
- 10. Vergaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
- 11. Grundstücksan- und verkäufe mit einem Verkehrswert von weniger als 50.000,00 €, soweit diese planerisch abgesichert sind
- 12. Erstellung von Informationsmaterial

Für alle Entscheidungen im Sanierungsgebiet entfallen die Zuständigkeiten der anderen Ausschüsse.

§ 5 Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1. Verfügung über städtisches Vermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00
- 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 €
- 3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses 4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates
- 5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 €
- 6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte nach § 30 KAG
- 7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- 8. Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einem Verkehrswert von 15.000,00 €

§ 6 Beigeordnete

Die Stadt hat drei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 6 a Ältestenrat des Stadtrates

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister der Stadt Höhr-Grenzhausen ist ehrenamtlich tätig (§ 51 Abs.1 Gemeindeordnung).
- (2) Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters der Stadt Höhr-Grenzhausen wird nach § 12 Abs. 1 KomAEVO auf den der Einwohnerzahl entsprechenden Satz, von derzeit 2.103,00 € festgesetzt. Zudem wird die Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 2 KomAEVO um 30 % erhöht.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages von 25,- Euro und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,- Euro gewährt. Die Ratsmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Sofern sie nach vorheriger Zustimmung auf die Zustellung dieser Dokumente in Papierform verzichten, erhalten sie ab dem 01.10.2020 zur Abgeltung ihrer zusätzlichen Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragungen und Ausdrucke zusätzlich zu dem monatlichen Grundbetrag nach Satz 1 einen Betrag von 10,- Euro, sofern sie die erhöhte Aufwandsentschädigung nicht bereits als Mitglied des Verbandsgemeinderates erhalten.²
- (3) Wird ein Mitglied von der Teilnahme an Sitzungen ausgeschlossen, so entfällt das Sitzungsgeld für die Sitzungen, an denen es nicht teilgenommen hat.
- (4) Der Grundbetrag wird nachträglich zum Ende eines jeden Monats ausgezahlt. Er ruht, wenn die Aufgaben als Mitglied des Stadtrates länger als drei Monate nicht wahrgenommen werden, für die darüber hinausgehende Zeit.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen und die entgangenen freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Form eines Durchschnittssatzes in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Personen, die einen Lohn- oder einen Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich eine Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf
- 1. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder

Antrag einen Ausgleich

- 2. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen oder
- 3. in Höhe von 10,00 € je Sitzung. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 17.00 Uhr beginnen. Der Antrag ist jeweils für ein Kalenderjahr zu stellen, eine rückwirkende Zahlung des Nachteilsausgleichs erfolgt nicht. Liegen die Voraussetzungen des Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.
- (6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Stadtrates für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Bei Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens wird die Kilometerpauschale für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge gezahlt. 7) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tage wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld gewährt.

² Beschluss des Stadtrates am 07.09.2020 (Beschlussvorlagen-Nr. 2/027/2020), öffentlich bekannt gemacht im Kannenbäckerland-Kurier am 18.09.2020 (38. KW).

Für gemeinsame Sitzungen verschiedener Gremien kann nur einmal Sitzungsgeld gewährt werden. Gehören die gemeinsam tagenden Gremien unterschiedlichen Gebietskörperschaften an, reduziert sich das von der jeweiligen Gemeinde zu zahlende Sitzungsgeld entsprechend der Anzahl der an der Sitzung beteiligten juristischen Personen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf das zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse der Stadt Höhr-Grenzhausen und die Mitglieder der Beiräte der Stadt Höhr-Grenzhausen erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25 Euro. Für die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahlvorstände bei den Kommunalwahlen wird eine Entschädigung in Form eines Erfrischungsgeldes gewährt. Das Erfrischungsgeld beträgt 25 Euro je Wahl- bzw. Auszählungstag. Finden verschiedene Wahlen gleichzeitig statt, wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt. Werden gleichzeitig Wahlen zum Europarat, Bundestag oder Landtag durchgeführt, reduziert sich die Entschädigung um das jeweils gewährte Erfrischungsgeld.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht gewähltes Ratsmitglied sind, erhalten für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld gemäß Abs.1. Gleiches gilt für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates, sofern das Ausschussmitglied die Fraktion über die Beratungen im Fachausschuss unterrichtet und der Tagesordnungspunkt in der Ratssitzung behandelt wird.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 10 Fraktionsvorsitzende

- (1) Den Fraktionsvorsitzenden wird zur Abgeltung ihres besonderen Aufwands neben den Leistungen der §§ 8 und 9 monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € zuzüglich 1,00 € für jedes Mitglied ihrer Fraktion gezahlt.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in denen der Fraktionsvorsitzende nicht gewähltes Mitglied ist, erhalten er oder sein Stellvertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (3) Für die Teilnahme an Besprechungen mit den Beigeordneten und dem Bürgermeister erhalten die Fraktionsvorsitzenden oder ihre Stellvertreter eine Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 11 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, erhält der Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes, das die Mitglieder des Stadtrates erhalten.
- (3) Ehrenamtlichen Beigeordneten, die nicht Mitglied des Stadtrates sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, des Ausländerbeirats, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Mitglieder des Stadtrates festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die zu entrichtende Pauschalsteuer von der Stadt getragen. Der Pauschalsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 12 Entschädigung des Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration³

- (1) Der Vorsitzende des Ausländerbeirats erhält zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung
- (2) Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 25,00 Euro. Neben der nach § 9 der Hauptsatzung geregelten Zahlung eines Sitzungsgeldes für Sitzungen des Ausländerbeirates erhält der Vorsitzende für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates ein Sitzungsgeld von jeweils 25,00 Euro. Sollte seine Teilnahme an Sitzungen der städtischen Ausschüsse erforderlich sein, erhält er auch hier für eine Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- Euro; über die Erforderlichkeit entscheidet der Stadtbürgermeister im Einzelfall.⁴
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 3 und 7 entsprechend.⁵

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Höhr-Grenzhausen, 08.09.2020

Michael Thiesen Stadtbürgermeister

³ Beschluss des Stadtrates am 07.09.2020 (Beschlussvorlagen-Nr. 2/027/2020), öffentlich bekannt gemacht im Kannenbäckerland-Kurier am 18.09.2020 (38. KW).

⁴ Beschluss des Stadtrates am 07.09.2020 (Beschlussvorlagen-Nr. 2/027/2020), öffentlich bekannt gemacht im Kannenbäckerland-Kurier am 18.09.2020 (38. KW).

⁵ Beschluss des Stadtrates am 07.09.2020 (Beschlussvorlagen-Nr. 2/027/2020), öffentlich bekannt gemacht im Kannenbäckerland-Kurier am 18.09.2020 (38. KW).